

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 14. Januar 2021

Nr. 2/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Brunnen vor dem Rathaus Bellheim

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

| | |
|---|-------------------|
| Montag - Freitag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen. | |
| Mittwoch | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Montag und Donnerstag | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Tel.: 07272/7008-0 | |

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim 07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim 07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim 06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim 06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam 06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim 07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen..... 0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf,

Fahrdienste..... Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.
Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon
Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040
Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 17.01.2021
Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7,
76726 Germersheim-Sondernheim

Montag, 18.01.2021
Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7,
76877 Offenbach
Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16,
67366 Weingarten

Dienstag, 19.01.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18,
76726 Germersheim
Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127,
76863 Herxheim

Mittwoch, 20.01.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16,
76726 Germersheim
Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40,
67346 Speyer

Donnerstag, 21.01.2021

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16,
76773 Kuhardt
Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106,
67365 Schwegenheim

Freitag, 22.01.2021

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123,
76761 Rülzheim

Samstag, 23.01.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118,
76756 Bellheim
Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185,
76777 Neupotz

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488
Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).
Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177
Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de
Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11
Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim,
07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zeiskam für die Jahre 2021 und 2022 vom 09.11.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Festgesetzt werden: | | |
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.564.020 € | 2.475.070 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.578.815 € | 2.569.465 € |
| der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) auf | - 14.795 € | - 94.395 € |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 34.815 € | - 42.875 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 157.195 € | 275.060 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 282.500 € | 455.807 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 125.305 € | - 180.747 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | + 90.490 € | + 223.622 € |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für | | |
| zinslose Kredite auf | 0 € | 0 € |
| verzinsten Kredite auf | 136.000 € | 192.000 € |
| zusammen auf | 136.000 € | 192.000 € |

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| Grundsteuer A auf | 310 v.H. | 310 v.H. |
| Grundsteuer B auf | 410 v.H. | 410 v.H. |
| Gewerbesteuer auf | 400 v.H. | 400 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| für den ersten Hund | 60 € | 60 € |
| für den zweiten Hund | 105 € | 105 € |
| für jeden weiteren Hund | 150 € | 150 € |
| für den ersten gefährlichen Hund | 480 € | 480 € |
| für den zweiten gefährlichen Hund | 840 € | 840 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.200 € | 1.200 € |

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung werden festgesetzt:

Die Beitragssätze für die landwirtschaftliche Einrichtung (§ 7 Kommunalabgabengesetz) werden wie folgt festgesetzt:

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--|-----------------------|-----------------------|
| 1. Wiederkehrende Beiträge für Feldwege - je ha landwirtschaftlicher Grundstücksfläche - | 22,50 € | 22,50 € |
| 2. Wiederkehrende Beiträge für Abzugsgräben - je ha landwirtschaftlicher Grundstücksfläche - | 17,50 € | 17,50 € |

Der Beitragssatz (Einheitssatz für die Straßenentwässerung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09.05.1996 wird festgesetzt auf je Quadratmeter entwässerte Fläche.

15,95 €

15,95 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 9.380.636,84 €. Der **voraussichtliche** Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 9.341.081,84 €, zum 31.12.2021 beträgt er 9.326.286,84 € und zum 31.12.2022 beträgt er 9.231.891,84 €.

§ 7

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVÖD werden für leistungsorientierte Entgelte

im Haushaltsjahr 2021 2.370 €

im Haushaltsjahr 2022 2.430 €

festgesetzt.

§ 8

Weitere Bestimmungen

Die einzelnen Budgets sind entgegen der Festsetzungen des § 16 Abs. 1 GemHVO in sich gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich benötigte Konten werden in logischer Folge in die Budgets eingefügt. Alle investiven Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Zeiskam, den 14.01.2021

gez. Lechner, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Für die Aufnahme von Investitionskrediten hat sich die Aufsichtsbehörde die Einzelkreditgenehmigung vorbehalten. Damit ist die Finanzierung der Investitionsvorhaben nicht gesichert.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **vom 18.01.2021 bis 27.01.2021** von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Bellheim, Zimmer 24, öffentlich aus.

Zeiskam, den 14.01.2021

gez. Lechner, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 – Germersheim: Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 – Bekanntmachung der zugelassenen Wahlkreisvorschläge

Gemäß § 43 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 32 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 - Germersheim in seiner Sitzung am 06. Januar 2021 folgende Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl am 14. März 2021 zugelassen hat:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

| | Wahlkreisbewerber | Ersatzbewerber |
|------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Familienname, Vorname: | Kropfreiter, Markus | Dr. Emling, David |
| Beruf oder Stand: | Personalreferent | Soziologe |
| Geburtsjahr/-ort: | 1972, Bruchsal | 1987, Karlsruhe |
| Anschrift: | Gartenstr. 11 67360 Lingenfeld | Hauptstr. 243 76756 Bellheim |

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

| | Wahlkreisbewerber | Ersatzbewerber |
|------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Familienname, Vorname: | Baumgärtner, Tobias | Wingerter, Lukas |
| Beruf oder Stand: | Dipl. Sozialpädagoge (FH) | Polizeikommissar |
| Geburtsjahr/-ort: | 1977, Landau/ Pfalz | 1995, Landau/ Pfalz |
| Anschrift: | Zeiskamer Str. 43 76756 Bellheim | Im Krautgarten 10 76879 Bornheim |

3. Alternative für Deutschland (AfD)

| | Wahlkreisbewerber | Ersatzbewerber |
|------------------------|---------------------------------------|--|
| Familienname, Vorname: | Joa, Matthias | Braun, Alfons |
| Beruf oder Stand: | Bankkaufmann, Wirtschaftsjurist LLB | Dipl. Ingenieur |
| Geburtsjahr/-ort: | 1981, Speyer | 1950, Landau/ Pfalz |
| Anschrift: | Eggersdorfer Str. 1 67368 Westheim | Josef-Probst-Str. 5 76726 Germersheim |

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

| | Wahlkreisbewerber |
|------------------------|-------------------------------------|
| Familienname, Vorname: | Becht, Andy |
| Beruf oder Stand: | Staatssekretär u. Rechtsanwalt a.D. |
| Geburtsjahr/-ort: | 1974, Landau/Pfalz |
| Anschrift: | Hauptstraße 43 76756 Bellheim |

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

| | Wahlkreisbewerber |
|------------------------|--|
| Familienname, Vorname: | Pantea, Marc-Andre |
| Beruf oder Stand: | Informationssicherheitsmanager |
| Geburtsjahr/-ort: | 1977, Bad Kreuznach |
| Anschrift: | Am Hirschgraben 23 67360 Lingenfeld |

6. DIE LINKE (DIE LINKE)

| | Wahlkreisbewerber |
|------------------------|------------------------------|
| Familienname, Vorname: | Strantz, Jürgen |
| Beruf oder Stand: | Landschaftsgärtner |
| Geburtsjahr/-ort: | 1969, Speyer |
| Anschrift: | Jahnstr. 3 67368 Westheim |

7. FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz (FREIE WÄHLER)

| | Wahlkreisbewerber | Ersatzbewerber |
|------------------------|---|--------------------------------------|
| Familienname, Vorname: | Hardardt, Volker | Lutzke, Bodo |
| Beruf oder Stand: | Technischer Angestellter | Feuerwehrbeamter |
| Geburtsjahr/-ort: | 1962, Landau/ Pfalz | 1963, Hameln |
| Anschrift: | August-Heinrich-Str. 2 67363 Lustadt | Bahnhofstr. 31 67365 Schwegenheim |

Germersheim, den 07.01.2021

gez. Dr. Fritz Brechtel, Landrat

zugleich als Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Videokonferenz

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“

Am **Mittwoch, dem 20.01.2021, um 18:30 Uhr**, findet im Mehrzweckraum (Zimmer 205) des Rathauses der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld eine Videokonferenz: Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ statt.

Die Sitzung findet aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie nach § 35 Abs. 3 GemO als Videokonferenz statt. Die Öffentlichkeit kann den Sitzungsverlauf, soweit es sich um den öffentlichen Sitzungsteil handelt, im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Zugang über die Schulstraße), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, über einen Monitor oder eine Leinwand verfolgen. Es bestehen gegebenenfalls Zutrittsbeschränkungen und eine Pflicht zur Kontakterfassung für Zuhörer.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Durchführung der Zweckverbandsversammlung als Videokonferenz; hier: Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 und § 75 Absatz 8 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 3 GemO RP sowie § 7 Absatz 1 Nr. 6 KomZG
- 3 Beratung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ zum 31.12.2019
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Verwendung des Jahresergebnisses
- 4 Bau eines neuen Tiefbrunnens beim Wasserwerk Weingarten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit - Vorstellung der Entwurfsplanung
- 5 Bau einer Enthärtungsanlage - Vorstellung der Entwurfsplanung
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ mit Wirtschaftsplan
- 7 Beratung zur Darlehensaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2021
- 8 Kauf eines Dienstfahrzeugs
- 9 Informationen und Anfragen

Frank Leibeck, Bürgermeister

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2020 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des KomZG und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 18. Dezember 2020 wird folgende

Haushaltssatzung

erlassen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

| | |
|----------------------------|----------------|
| auf der Aufwandseite auf | € 5.920.500,-- |
| auf der Ertragsseite auf | € 5.920.500,-- |
| und im Vermögensplan | |
| auf der Einnahmenseite auf | € 4.761.300,-- |
| auf der Ausgabenseite auf | € 4.761.300,-- |

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der zulässigen Kredite zur Erhaltung der Liquidität wird festgesetzt auf € 1.000.000,--.

§ 3

Der Investitionskredit wird festgesetzt auf € 2.000.000,--.

§ 4**Anmerkung:**

Die nachfolgenden Brutto-Beträge enthalten einen Mehrwertsteuersatz von 7 % bzw. 19 %. Bei der Rechnungsstellung wird der jeweils aktuelle Mehrwertsteuersatz veranschlagt.

(1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 2,80 (€ 2,62 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.000,00
(€ 934,58 netto)

2. Erneuerung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.550,00
(€ 1.448,60 netto)

3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.540,80
(€ 1.440,00 netto)

4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.: € 98,91
(€ 92,44 netto)

Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)

incl. MwSt.: € 10,79
(€ 10,08 netto)

(4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,16 (€ 1,08 netto) je gemessenen Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 1,07 (€ 1,00 netto).

(5) Die Bereitstellungsgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. monatlich:

5,94 € (5,55 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=4“ (vormals QN 2,5) von 3 – 5 m³/h

11,56 € (10,80 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=10“ (vormals QN 6) von 7 – 10 m³/h

30,71 € (28,70 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=16“ (vormals QN 10) von 10 – 20 m³/h

39,48 € (36,90 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=25“ (vormals QN 15)

40,34 € (37,70 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=40“ (vormals QN 20)

50,72 € (47,40 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=63“ (vormals QN 30)

65,59 € (61,30 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=100“ (vormals QN 50)

161,68 € (151,10 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=250“ (vormals QN 150)

Sonderwasserzähler wie z. B. Zähler mit Fernauslesbarkeit: je nach Ausstattung auf Anfrage

(6) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- Einfamilienhaus: € 64,20 brutto (€ 60,00 netto)

- Mehrfamilienhaus:

1. Wohneinheit € 64,20 brutto (€ 60,00 netto)

jede weitere Wohneinheit: € 16,05 brutto (€ 15,00 netto)

- Fertighaus: € 32,10 brutto (€ 30,00 netto)

- Mehrfamilien-Fertighaus:

1. Wohneinheit € 32,10 brutto (€ 30,00 netto)

jede weitere Wohneinheit: € 8,03 brutto (€ 7,50 netto)

- Gewerbeobjekte: € 192,60 brutto (€ 180,00 netto)

Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit einer Pauschale berechnet.

- Bauwasseranschluss: € 270,00 brutto (€ 226,28 netto)

Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis

nach dem gemessenen Verbrauch € 1,16/m³ brutto (€ 1,08 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m³ - 7/10 m³:

Grundpreis-Pauschale € 15,00 brutto (€ 14,02 netto)

Benutzungsgebühr pro Tag € 0,50 brutto (€ 0,47 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m³ - 50 m³:

Grundpreis-Pauschale € 15,00 brutto (€ 14,02 netto)

Benutzungsgebühr pro Tag € 1,00 brutto (€ 0,93 netto)

(7) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Der Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 15. bis 29. Januar 2021 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 26. November 2020

gez. Wünstel, Vorstandsvorsteher

Hinweis

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen wurde von der Verbandsversammlung in öffentlicher Online-Sitzung am 26. November 2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt in der Zeit **vom 15. Januar 2021 bis 29. Januar 2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 24, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim möglich.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrensvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Jockgrim, den 23. Dezember 2020

Wünstel, Vorstandsvorsteher

Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“

Räumungsarbeiten an den Entwässerungsgräben in der Rheinniederung

Der Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ weist darauf hin, dass er im Jahre 2020/2021 im Einzugsbereich der Schöpfwerke Neuburg, Hagenbach, Wörth, Leimersheim, Sondernheim Süd. und Nord, Germersheim, Lingenfeld, in den Gemarkungen Bellheim, Ottersheim, Knittelsheim, Zeiskam, Hördt, Kuhardt, Rülzheim soweit erforderlich, Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Entwässerungsgräben in der Rheinniederung, durchführen wird. Die unmittelbaren Anlieger (Eigentümer/Pächter) werden aufgefordert, die erforderlichen Räumungs- und Unterhaltungstreifen für Räumgeräte und Personaleinsatz,

- a) im Außenbereich (landwirtschaftliche Flächen) **mind. 3.60 m breit, gemessen ab Oberkante Grabenböschung**
- b) im Innenbereich (Ortslagen), Gartenanlagen oder sonstigen Bereichen mit Einfriedungen, Gartenhütten, Zäunen jeglicher Art oder Baumpflanzungen **mind. 4.10 m breit, gemessen ab Oberkante Grabenböschung,**

freizuhalten oder rechtzeitig abzuräumen! Eingetragene Dienstbarkeitswege sind ständig freizuhalten! In erster Linie werden die Hauptentwässerungsgräben (Einjahresgräben) geräumt. Je nach Bedarf werden Mäh- und Mulcharbeiten auf den Böschungen und in den Grabensohlen, bzw. Grundräumungsarbeiten durchgeführt.

Räumbeginn: Anfang September 2020

Räumungsende: bis Ende März 2021

Entsprechend vorhandener Zufahrtsmöglichkeiten.

Räumungshindernisse, wie Zäune, Stege, Hütten, Koppeln und sonstige widerrechtlich errichtete Bauteile oder Veränderungen in

den Gräben, Böschungen oder auf den Räumstreifen werden ohne weitere Benachrichtigungen kostenpflichtig, beseitigt, soweit diese nicht durch die Verursacher selbst bis zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung entfernt wurden. Landwirtschaftlich oder gärtnerisch bepflanzte Räumungs- und Fahrstreifen sind rechtzeitig abzuräumen. Auf die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gem. WHG (Wasserhaushaltsgesetz), LWG (Landeswassergesetz) insbesondere auf die Duldungspflicht, der An- und Hinterlieger zur Benutzung und Befahrung ihrer Grundstücke, sowie auf die Verbandssatzung, wird besonders hingewiesen.

Sitzungen

Auszug aus der Niederschrift

über die 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim am 09.12.2020

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Verbandsgemeinderat berät den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung entsprechend § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen.
2. Der Jahresabschluss 2017 wird zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva auf 1.858.032,98 € festgestellt.
3. Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 20.990,53 € wird der Rücklage zugeführt.

Bestellung eines Abschlussprüfers für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, die WIBERA AG, Mainz, für die Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim zum Abschlussprüfer zu bestellen.

Eigenbetrieb Abwasser Jahresabschluss 2019

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bellheim entsprechend § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen.
2. Der Jahresabschluss 2019 wird zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva auf 16.696.814,56 € festgestellt.
3. Der Jahresgewinn von 374.430,75 € wird der Rücklage zugeführt

Prüfung der Jahresrechnung 2019

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat einstimmig den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Bellheim für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 114 Abs. 1 GemO festzustellen sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bellheim sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Entlastung zu erteilen.

Berichtspflicht nach § 21 GEMHVO; Bericht zum 15.10.2020

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Unterricht über Verträge gem. § 33 Abs. 2 GemO

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Unterrichtung über die Verträge zustimmend zur Kenntnis.

Gewässerpflege 2020/2021 - Pflege Gewässer 3. Ordnung nach GPEP

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Verwaltung mit der Vergabe der Arbeiten an die Fa. Seufferle, Niederhorbach zu beauftragen.

Gewässerpflege 2020/2021 - Gehölzpflege Spiegelbach Bereich Bellheim östl. Mittelmühlstraße

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Verwaltung mit der Vergabe der Arbeiten an die Fa. Gamber, Lustadt zum Preis von 4.060,-- EUR zu beauftragen.

Gewässerpflege 2020/2021 - Gehölzpflege Spiegelbach Bereich Knittelsheim

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Verwaltung mit der Vergabe der Arbeiten an die Fa. A.U.T., Freckenfeld zum Preis von 6.670,-- EUR zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Umnutzung der Hausmeisterwohnung, Rathaus

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung der Verwaltung, die 3 Planungsvarianten im Haupt- und Finanzausschuss/Bauausschuss im Detail zu besprechen.

Zweckvereinbarung Kommunalen Vollzugsdienst

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde Rülzheim über die Zusammenarbeit der kommunalen

Vollzugsbeamten zuzustimmen. Eventuelle Überhänge am Jahresende sollen nach Stundenaufwand ausgeglichen bzw. übertragen werden.

Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Germersheim

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Neustrukturierung der Kreis-Wirtschaftsförderung in Form der Einbettung in die Organisationsstruktur der Kreisverwaltung anstelle der bisherigen GmbH-Lösung
2. Der Verbandsgemeinderat ermächtigt einstimmig den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Germersheim mbH einen entsprechenden Auflösungsbeschluss zu fassen. Diese Ermächtigung wird erteilt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ADD den Haushalts- und Stellenplans des Kreises Germersheim inklusive der Stelle „Kreis-Wirtschaftsförderung“ für das Jahr 2021 genehmigt.
3. Der Bürgermeister wird einstimmig ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Beschluss zu Ziffer 1 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Bestellung eines Liquidators, einzuleiten.

Erschließung Neubaugebiet „In den Dornen, Erweiterung III“: Anpassung des Erschließungsvertrags

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, den Erschließungsvertrag, mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates Bellheim, anzupassen.

Flächennutzungsplan II Änderungsplan 15; Ausweisung einer Wohnbaufläche in Knittelsheim; Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellung des „Flächennutzungsplan II, Änderungsplan 15“ mit dem in der Anlage abgegrenzten Geltungsbereich zur Ausweisung einer Wohnbaufläche „Im Niedersand“ in Knittelsheim. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zuschuss für die Jugendarbeit der Vereine

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung von 28.784,40 € an die Vereine für die Jugendförderung 2020 vorzunehmen.

Antrag „Finanzielle Unterstützung der Vereine der Verbandsgemeinde Bellheim“

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, die 40.000,-- EUR für die Vereinsförderung zur Verfügung zu stellen (Grundsatzbeschluss) und wie im Antrag vorgeschlagen, die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Erdölförderung in der Nachbargemeinde Offenbach

Der Verbandsgemeinderat folgt einstimmig der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und erklärt sich solidarisch mit der Verbandsgemeinde Offenbach und lehnt ebenfalls Erkundungsbohrungen und eine mögliche Erdölförderung in und in der Umgebung der Verbandsgemeinde Offenbach ab.

Nachfolgebestellung stellvertretende Werkleitung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Der Verbandsgemeinderat stimmt einstimmig, entsprechend der Beschlussempfehlung des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung der VG Bellheim, der Bestellung von Herrn Daniel Gensheimer zum stellvertretenden Werkleiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der VG Bellheim zu.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim am 09.12.2020 gefassten Beschlüsse:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig in personellen Angelegenheiten.

Der Verbandsgemeinderat stimmt einstimmig einer Vertragsangelegenheit zu.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de/>

Bauausschuss der Verbandsgemeinde Bellheim

Die geplante Sitzung des Bauausschusses der VG Bellheim am 20. Januar 2021 entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Werksausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Die Sitzung des Werksausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim am 27.01.2021 entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Werksausschuss Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim

Die Sitzung des Werksausschusses Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim am 27.01.2021 entfällt.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bellheim

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Bellheim am **19.01.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 21. Januar 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag zum Ratsinformationssystem - Darstellung von Ausschusssitzungen für Bürger/ Ratsmitglieder
- 2 Antrag zur Geschäftsordnung
- 3 Besetzung von Ausschüssen
- 4 Annahme von Spenden
- 5 Buswartehäuschen an Haltestelle Hauptstraße, Löwen-Apotheke
- 6 Abweichung von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Schubert- und Mittelmühlstraße“
- 7 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 7a Bauantrag - Aufstellung von zwei Werbefahnen, Am Mühlbuckel
- 8 Informationen - Anfragen
- 8a Landtagswahlen - Umsetzung Hygienekonzept -Reinigen von Wahlkabinen durch Wahlhelfer
- 9 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen:

SPD: 18.01.2021, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Bellheim

CDU: 18.01.2021, 20:00 Uhr als Videokonferenz

FWG: N.N.

FDP: N.N.

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. **Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken empfohlen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Aktuelles aus dem Rathaus

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum 01.08.2021 im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

eine Ausbildungsstelle zur Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Fachkräfte für Abwassertechnik arbeiten gerne im Freien und sind an Naturwissenschaften und technischen Anlagen interessiert. Sie inspizieren, reinigen und reparieren unter Anleitung Abwasseranlagen, Pumpstationen, Messeinrichtungen und sonstige Bauwerke. Dabei arbeiten sie an der Planung, Überwachung, Steuerung und Dokumentation der Betriebsabläufe und gesamten Abwasserbehandlung mit. Die Ausbildung befähigt zur Überwachung, Steuerung und Instandhaltung abwassertechnischer Anlagen; dies betrifft die Gebiete der Elektro-, Verfahrens-, Prozessleit-, Maschinen- und Anlagentechnik, dem Umweltschutz sowie der Analytik.

Anforderungsprofil:

- mindestens einen qualifizierten Sekundarabschluss I
- gute Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern
- keine Scheu vor Abwasser und seinen Begleiterscheinungen
- technisches Verständnis sowie handwerkliches Geschick

Ausbildungsverlauf:

Als Erstausbildung beträgt die Ausbildungsdauer 3 Jahre im dualen System.

Die theoretische Ausbildung findet an der Berufsbildenden Schule für Naturwissenschaften in Ludwigshafen statt. Die praktische Ausbildung ist überwiegend in der Kläranlage und den zugehörigen Bauwerken in Bellheim sowie die elektrotechnische Ausbildung bei der DEULA in Bad Kreuznach.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Werkleiter Herr Kieser, Tel: 07272/7008-405 und Herr Seither (Personalabteilung), Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 27.01.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Ablesung der Wasserzähler 2020/2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung erinnert an die Abgabe der Wasserzählerstände **bis spätestens Mittwoch, 20. Januar 2021**. Der Wasserzählerstand kann telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-222 oder per E-Mail an abgaben@vg-bellheim.de mitgeteilt werden.

Zählerstände, die bis zu diesem Termin der Verbandsgemeindeverwaltung nicht mitgeteilt wurden, werden geschätzt.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

| | |
|--|---|
| Herausgeber: | LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet) |
| Druck: | Druckhaus WITTICH KG |
| Verlag: | LINUS WITTICH Medien KG |
| Anschrift: | 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT) |
| Verantwortlich: amtlicher Teil: | Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim |
| Sonstiger redaktioneller Teil: | Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages |
| Anzeigen: | Melina Franklin, Produktionsleiterin |
| Erscheinungsweise: | wöchentlich |
| Zustellung: | Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-800 |
| Reklamationen Vertrieb | E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de |

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.



Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Händedesinfektion ist bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO)

vom 8. Januar 2021

Die Verordnung setzt die Bund-Länder-Beschlüsse vom 5. Januar 2021 um. Sie ist am 11. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Januar 2021.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über zentrale Änderungen:

Kontaktreduzierung

Öffentlicher Raum:

Entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung ist eine Kontaktbeschränkung auf lediglich einen weiteren Haushalt vorgesehen (also Aufenthalt alleine, mit Angehörigen des eigenen Hausstands und/oder mit einer Person aus einem anderen Hausstand). Abweichend vom Bund-Länder-Beschluss werden jedoch Kinder bis zum 6. Lebensjahr nicht bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt.

Zudem ist es dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Haushalts gestattet.

Privater Bereich:

Hier gelten die vorgenannten Grundsätze als Empfehlung.

Schulen/Kitas

Schulen:

Bis Ende Januar gibt es weiterhin keinen Präsenzunterricht mit der Ausnahme der Abiturprüfungen und sonstiger, nicht aufschiebbarer Prüfungen), sondern Fernunterricht. Wie zuvor gibt es weiter eine Notbetreuung. Zum 25. Januar 2021 sollen die Grundschulen und die 5. und 6. Jahrgangsstufen im Wechselmodell wieder an die Schulen zurückkehren können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Dies entscheidet das Ministerium auf Grundlage der Infektionslage nach dem 17. Januar 2021.

Kitas:

Der Regelbetrieb bei dringendem Bedarf wird fortgeführt.

Verpflegung:

Der Verzehr von Speisen und Getränken in Mensen bzw. Kantinen von Kitas und Schulen ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nunmehr wieder zulässig (§ 7 Abs. 2, 15. CoBeLVO).

Keine automatisierte 15-Km-Regelung

Es wird keine automatische Beschränkung des Bewegungsradius bei einem festgelegten Inzidenzwert geben. Vielmehr werden wie zuvor gemäß „Hotspot-Strategie“ (§ 23 Abs. 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung) in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen

bei Überschreitung der Inzidenz von 200 Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Begebenheiten im Wege der Allgemeinverfügungen festgelegt. Hierzu kann ggf. auch eine Bewegungsbeschränkung gehören.

Alkoholverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist verboten, § 2 Abs. 9, 15. CoBeLVO (Verlängerung der Regelung, die mit der letzten CoBeLVO mit Blick auf Weihnachten und den Jahreswechsel eingeführt wurde).

Kultur

Hier ist eine leichte Lockerung erfolgt, indem nunmehr Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten unter Beachtung von Schutzmaßnahmen zulässig sind. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musikunterricht ist hingegen untersagt; auch insofern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten, §§ 19, 20

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt werden. Der Testpflicht bei Einreise kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden. Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, sobald ein negatives Testergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne erhobenen Coronatests vorliegt. Der Testpflicht bei Einreise kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden.

In Rheinland-Pfalz gilt (insoweit abweichend von der Muster-Quarantäneverordnung) weiterhin, dass nicht in Quarantäne muss, wer aus einem Risikogebiet einreist und sich weniger als 24 Stunden im Land aufhält und wer in ein Risikogebiet einreist und sich dort weniger als 72 Stunden aufhält. Wer nicht zur Quarantäne verpflichtet ist, unterliegt auch weiterhin nicht der doppelten Testpflicht.

In § 20 ist festgehalten, welche Personen nicht von der Quarantänepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten für die Testpflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. **Das bedeutet:** Personen, die gemäß § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht der Quarantänepflicht unterliegen (z.B. Grenzpendler), müssen sich nicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 testen lassen.

Die komplette 15. CoBeLVO finden Sie nachfolgend abgedruckt oder auf unserer Homepage unter: www.bellheim.de.

Fünfte Corona-Bekämpfungs- verordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO)

vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen

Personenverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften

ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.

Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6**Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote**

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBlG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7**Gastronomie**

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist er nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8**Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehalten Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach

§ 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9**Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung**

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5**Sport und Freizeit****§ 10****Sport**

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.

Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierte Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11**Freizeit**

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Befristet bis zum 31. Januar 2021 entfallen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen; auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können stattfinden. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den

Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19- Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittlerbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der Allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses sind, sind nur digital zulässig. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen entscheidet das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen

Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht auf-schiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits

in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn

typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

- b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) oder
- c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen sowie deren Hausstände, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und
1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
 2. die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
 3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
 6. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückkehren und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts -<https://www.rki.de> -),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
 7. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die

im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54 a IfSG,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitkräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegen-

heiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über einem Wert von 200 liegt, stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
12. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
62. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
63. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,

64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
66. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
67. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
71. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
73. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
74. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
75. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
77. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
79. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 sich nicht einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterzieht,
80. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
81. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
82. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
83. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
84. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt
85. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
86. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
87. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
88. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
89. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Impfzentrum Südpfalz in Wörth bietet kostenloses Bus-Shuttle an

Regelmäßig vom Bahnhof Wörth zum Impfzentrum und zurück (8.1.2021)

„Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof nach Wörth gelangt, hat seit Öffnung des Landes-Impfzentrums Südpfalz auch die Möglichkeit einen kostenlosen Bus-Shuttle zu nutzen. Im Halbstunden-Takt fährt ein großer Reisebus, bei dem die Abstände gewahrt werden können, zur Einrichtung ins Wörther Hafengebiet.“ Darauf machen die Landräte Dr. Fritz Brechtel (Germersheim), Dietmar Seefeldt (Südliche Weinstraße) und Landau Oberbürgermeister Thomas Hirsch aufmerksam. Der Bus-Shuttle kann von Menschen genutzt werden, die einen Termin zur Corona-Schutzimpfung in Wörth vereinbart haben. Die Fahrt am Bahnhof Wörth beginnt jeweils zur vollen und halben Stunde, im Impfzentrum sind die Abfahrten jeweils auf die 15te und 45ste Minute terminiert.

Damit ist von Beginn an während der Öffnungszeiten des Landes-Impfzentrums Südpfalz auch die Anreise mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln möglich. Der Pendlerbus verkehrt so lange, wie im Impfzentrum tatsächlich Termine anberaumt sind, so dass stets die Hin- und Rückfahrt zwischen Bahnhof und Einrichtung gewährleistet wird.

Dies ist eine gemeinsame Pressemitteilung der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz.

Corona-Schnelltest-Zentrum Herxheim

Ab 09.01.2021 (im Januar und Februar), jeden Samstag von 9:00 - 12:00 Uhr geöffnet!

Info und Anmeldung unter Website: www.coronatest-herxheim.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de
oder
www.corona.rlp.de

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.



**Kleiderstube und
Fahrradausgabe bis auf
Weiteres geschlossen**

Nach dem angeordneten Lockdown bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen.

Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zur Online-Diskussionsrunde und Telefon-Bürgersprechstunde in der Themenwoche „Gemeinsam für ein modernes, leistungsfähiges Gemeinwesen“

Nur noch wenige Wochen sind es bis zur Landtagswahl am 14. März. Der CDU-Landtagskandidat für den neuen Wahlkreis 51 (Verbandsgemeinden Bellheim, Lingenfeld, Offenbach und die Stadt Germersheim), Tobias Baumgärtner, möchte in jeder Woche bis zur Wahl ein Schwerpunktthema in den Vordergrund seiner Online-Diskussionsrunden und Gespräche stellen. Diese Woche steht unter dem Thema „Gemeinsam für ein modernes, leistungsfähiges Gemeinwesen“.

Viele Vorgänge in den öffentlichen Verwaltungen und Behörden, im gesamten öffentlichen Leben, sind heute geprägt von aufwändigen, bürokratischen, komplizierten und langatmigen Prozessen und Entscheidungswegen. Wichtige, bedeutsame Vorhaben, aber auch kleine Anliegen der Menschen in der Region scheinen oftmals einen schier endlosen Verwaltungs- und Bürokratie-Prozess zu durchlaufen, ohne dass etwas wirklich rasch voran geht. Strukturen müssen aber den Menschen dienen, und nicht Menschen den Strukturen. Wie wir gemeinsam zu einem modernen, leistungsfähigen Gemeinwesen kommen, darum soll es in dieser Themenwoche gehen.

Am **Montag, 18. Januar, 19 Uhr**, lädt Tobias Baumgärtner herzlich ein zur Online-Diskussionsrunde. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen, ihre Erfahrungen mit Bürokratie und Behörden einzubringen und Verbesserungsvorschläge zu tätigen. Anmeldung zur Online-Diskussionsrunde per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de.

Am **Dienstag 19. Januar, 19 Uhr**, lädt Tobias Baumgärtner ein zur Telefon-Bürgersprechstunde zu allen Themen, die Ihnen unter den Nägeln brennen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen. Anmeldung zur Sprechstunde per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de oder telefonisch unter der 0163/5189636

„Offenes Ohr“ - Telefon

Darüber hinaus bietet der CDU-Landtagskandidat die Möglichkeit eines „Offenen Ohr“- Telefons an. Unter der Telefonnummer 0163/5189636 steht er für Ihre persönlichen Anliegen zur Verfügung. Hinterlassen Sie am „Offenen-Ohr“-Telefon einfach Ihre Kontaktdaten und Ihr Anliegen. Sie erhalten dann zeitnah eine Rückmeldung durch Tobias Baumgärtner. Über die Nummer des „Offenen Ohrs“ können Sie ab Januar auch Informationen rund um Tobias Baumgärtner per WhatsApp erhalten. Senden Sie hierzu einfach eine WhatsApp-Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrem Wohnort an die 0163/5189636.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



**mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St.
Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St.
Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St.
Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Die öffentlichen Gottesdienste in der Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen entfallen weiterhin bis einschl. Freitag, 29.1.2021. Die Kirchen sind aber zum persönlichen Gebet tagsüber geöffnet. Messintentionen, die bis Ende Januar bestellt waren, wurden und werden dennoch von Pater Paul oder Pfr. Buchert zelebriert. Vorgesehen ist, dass ab Samstag, 30.1.2021, wieder Gottesdienste mit den Gemeinden gefeiert werden können. Eine Anmeldung für die Gottesdienste ist dann weiterhin wieder zwingend notwendig! Diese Anmeldedaten werden nach Ablauf von vier Wochen gelöscht.

Sternsingeraktion 2021



Eine durchweg gute Resonanz fand der Einsatz der Sternsinger-Mobile in den zur Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen gehörenden Gemeinden. Bekanntlich konnte die Sternsingeraktion 2021 wegen der verschärften Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht in der bisher gewohnten Weise durchgeführt werden. So waren die Haus-zu-Haus-Besuche der Sternsinger mit persönlichem Kontakt, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, in diesem Jahr nicht möglich. Deshalb wurde diese Aktion in den Gemeinden Bellheim, Knittelsheim, Lustadt, Ottersheim, Weingarten und Zeiskam in einer alternativen und neuen Weise durchgeführt. Unterwegs waren die freiwilligen Helferinnen und Helfer, unter ihnen auch Pfarrer Thomas Buchert, erstmals mit ihren Lautsprechern ausgestatteten Sternsinger-Mobilen, über die Sternsinger-Lieder abgespielt wurden. So wurde nicht nur auf die Aktion aufmerksam gemacht, sondern darüber hinaus bestand für die Spendenwilligen die Möglichkeit, ihre Spende im Sternsinger-Mobil einzuwerfen. Für alle Spender besteht weiterhin die Möglichkeit, ihren Beitrag zur Sternsingeraktion bis Ende Januar auf das Spendenkonto der einzelnen Gemeinden mit dem Vermerk „Sternsinger-Aktion 2021“ zu überweisen. Die Spendentüte kann aber auch zu den Gottesdiensten am 30./31.01.2021 mitgebracht werden.

Folgende Bankverbindungen bestehen nach wie vor:

Kirchenstiftung St. Nikolaus, Bellheim - VR Bank Südpfalz

IBAN: DE 46 5486 2500 0000 5555 92

Kirchenstiftung St. Georg, Knittelsheim - VR Bank Südpfalz

IBAN: DE 77 5486 2500 0003 7509 90

Kirchenstiftung St. Martin Ottersheim - VR Bank Südpfalz;

IBAN: DE 42 5486 2500 0003 6002 03

Kirchenstiftung St. Bartholomäus, Zeiskam - Sparkasse GER-Kandel;

IBAN: DE 51 5485 1440 0025 0073 60

Auf die genannten Konten können auch Spenden für ADVENIAT überwiesen werden mit dem Vermerk: „ADVENIAT“.

Auskünfte über weitere Spendenmöglichkeiten erteilt das Pfarrbüro, Tel.: 07272 973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde

St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Christbaumsammlung 2021

Die Messdiener und Mitglieder der Pfarrgemeinde Zeiskam möchten auch in diesem Jahr das Einsammeln der Christbäume beibehalten und Ihnen die Entsorgung erleichtern. Aufgrund der Corona-Pandemie verzichten wir auf eine Geldspende.

Die Christbaum-Sammelaktion findet am Samstag, dem 16. Januar 2021 statt. Wir bitten die vollständig abgezierten Tannenbäume (Lametta u.ä. bitte entfernen!) um 9.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereitzustellen. Bäume mit Plastik, künstlichem Schnee und ähnlichem Schmuck können wir leider nicht mitnehmen, da die Christbäume der organischen Verwertung zugeführt werden.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Bitte beachten Sie:

Bei allen angegebenen Terminen kann es derzeit coronabedingt zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de, ob der hier veröffentlichte Termin tatsächlich wie geplant stattfindet.

Das neu gewählte Presbyterium:

Mitglieder: Ehrstein-Hubig Gudrun, Höppchen Inge, Kern Ingrid, Ludwig Stefan, Sauer Susanne, Spuhler Marlies, Ulsenheimer-Schäfer Eva
Ersatzmitglieder: Kliebe Horst, Reiffel Stefan, Sell Ulrike

Gottesdienste

Das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim hat mit deutlicher Mehrheit beschlossen, alle Gottesdienste für die Dauer des Lockdowns abzusagen. Damit finden im Januar keine Gottesdienste in Bellheim und Knittelsheim statt.

Online-Andacht auf der Homepage

Ab dem 17. Januar erscheint an jedem Sonn- und Feiertag bis Ostern eine Online-Andacht auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de. Die Andacht wird abwechselnd von verschiedenen Pfarrerrinnen und Pfarrern aus dem Protestantischen Kirchenbezirk Germersheim gestaltet.

Predigt zum Nachlesen

Bis auf Weiteres erscheint zu jedem Sonn- und Feiertag auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Predigt zum Nachlesen. Gerne können Sie die Predigt an Freunde und Bekannte weiterleiten, sei es in digitaler Form oder indem Sie den Text ganz klassisch ausdrucken und in den Briefkasten werfen.

Konfirmandenunterricht

Keine Treffen am Freitag, 15.01.2021 und Freitag, 22.01.2021.

Die Gruppen erhalten jeweils schriftliche Arbeitsaufträge.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelung während der Vakanzzeit

Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen. Besucherverkehr ist mit Maske möglich.

Hauptstraße 103, 76756 Bellheim, Tel: 07272-2110.

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443

Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Geschäftsführung KiTa: Prot. Dekanat Germersheim

Tel: 07274-9499910, Mail: dekanat.germersheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 3384169,

Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Beerdigungen: Pfr Ulrich Kronenberg Tel: 06232-640616

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade“. Johannes 1, 16

Sonntag, 17.01.2021 (2. Sonntag nach Epiphania) - Kein Gottesdienst auf Beschluss des Presbyteriums Offenbach wegen der Coronalage. Der für Samstag, 23.01.2021 geplante Konfirmandentag kann leider nicht stattfinden. Es wird stattdessen Arbeitsmaterial für zu Hause verschickt werden.

Montag, 18.01.2021

19:30 Uhr Sitzung des Presbyteriums, Prot. Gemeindehaus Offenbach
Für die 62. Aktion von „Brot für die Welt“ unter dem Motto „Kindern Zukunft schenken“, nehmen wir gerne Spenden entgegen. Sie können auf unterschiedlichen Wegen spenden: Spendenkonto „Brot für die Welt“ IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00, Bank für Kirche und Diakonie. Online-Spende: www.brot-fuer-die-welt.de/Spende oder mit der Spendentüte, die im Pfarramt und bei Frau von der Ahe erhältlich ist. Sie können Ihre Spende auch im Pfarramt abgeben. Ganz herzlichen Dank für die Unterstützung dieser wichtigen Hilfe!

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim
Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;
homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit sind durch Jesus Christus geworden. (Johannes 1,17)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 2. Sonntag nach Epiphania: 2. Mose 33, 17-23, Röm 12, 9-16 und Joh 2,1-11, hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 5 oder Nr. 398 sowie Psalm 105 (EG 761).

In ökumenischer Verbundenheit werden bis auf weiteres **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der Prot. und Kath. Kirchen zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-schwegenheim.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen. Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus

Das Presbyterium hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Aber mit jedem Tag zeigt sich für uns immer deutlicher, dass sie richtig ist. Aus Verantwortung für die Gesundheit und zur Eindämmung der Corona-Infektionen hat das Presbyterium schweren Herzens beschlossen: Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus! Bewahren Sie Umsicht, Vorsicht und Zuversicht.

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h – 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272 7008-903

Glückwünsche

Zum Geburtstag

| | | |
|--------|--------------------|----------|
| 15.01. | Mrusek Rita | 80 Jahre |
| 15.01. | Nadj Josef | 70 Jahre |
| 16.01. | Ovsjannikov Nina | 75 Jahre |
| 20.01. | Jakob Bernd-Jürgen | 70 Jahre |

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde- seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.

Friedhof Bellheim

Ausschmücken der Urnenstelen

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass das Ausschmücken der Urnenstelen/Urnenkammern mit Blumen, Kerzen und sonstigen Gegenständen sowie das Ablegen solcher Gegenstände im gesamten Stelenbereich verboten ist. Bei Zuwiderhandeln werden sämtliche Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entfernt und vernichtet. Wir bitten ausdrücklich um Beachtung.

Radfahrverbot

Aus gegebenem Anlass möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Friedhof verboten ist. Auf dem Friedhofsgelände darf das Fahrrad lediglich geschoben werden. Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.

Verbot der Mitnahme von Tieren

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, auf den Friedhof nicht gestattet ist. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit, die nach den Vorschriften in der Friedhofssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf Weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden. Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.



Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Bellheim bis zum 31. Januar 2021 geschlossen. Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr telefonisch. Ob die Geschäftsstelle am 01. Februar 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Corona-Verordnung ab. Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann die Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

| | | |
|-------------|-----------------------|-------------------|
| Montag: | | 14.30 - 18.00 Uhr |
| Dienstag: | 09.00 - 12.30 Uhr und | 14.30 - 19.00 Uhr |
| Mittwoch: | | geschlossen |
| Donnerstag: | | 14.30 - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 - 12.30 Uhr und | 14.30 - 18.00 Uhr |

Aktuelle Informationen - Abholservice für Medien

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bleibt die Gemeindebücherei bis zum 31. Januar 2021 geschlossen. Die Abgabefrist für entlehene Medien verlängert sich automatisch.

Während der Schließzeit bietet die Bücherei nach vorheriger telefonischer Terminabsprache einen Abhol- und Lieferservice zur Medienausleihe an. Sie können telefonisch oder per Mail eine Liste mit Büchern- und Medienwünschen, gerne auch nach Thema (z.B. Krimis / Thriller für Erwachsene oder Bilderbücher für Kinder) an die Bücherei richten. Für die Übergabe der Medientasche vor der Bücherei vereinbaren wir einen festen Abholtermin mit Ihnen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zur Bücherei zu kommen, bieten wir nach Absprache auch einen Lieferservice nach Hause an. Sie erreichen uns während der Schließzeit telefonisch montags und donnerstags jeweils von 14:30 - 18:00 Uhr. Gerne können sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Gemeindebücherei bis zum 31. Januar nur montags und donnerstags persönlich besetzt ist.

Ob die Gemeindebücherei am 01. Februar 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Corona-Verordnung ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Joseph Bellheim

Verkauf des Kita-Koch- und Backbuches

Erhältlich in der Kath. Kita St. Joseph Bellheim (kita.bellheim@bistum-speyer.de)

Ein Buch mit über 75 gesammelten Lieblingsrezepten von Kindern, Eltern und Erzieherinnen.



Schülerhort IGLUS Bellheim

Hallo liebe Eltern der zukünftigen Schulkinder für das Schuljahr 2021/22!

Sie möchten, dass ihr Kind wenn es in die Schule kommt, auch den Schülerhort IGLUS besucht?

Dann gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Sie drucken sich von unserer Homepage www.schuelerhort-iglus.de das Anmeldeformular und die Arbeitgeberbescheinigungen für beide Erziehungsberechtigte aus.

Diese schicken Sie uns vollständig ausgefüllt im Januar und Februar 2021 per Post an uns oder werfen sie in unseren Briefkasten ein. Dieser befindet sich links neben dem Eingang zur Schule vom Lehrerparkplatz kommend.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird zeitnah, unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (s. Homepage) entschieden, wer einen Hortplatz erhält. Nach der schriftlichen Zusage können Sie dann telefonisch einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren.

Bitte bedenken Sie, dass „vorsorgliche“ Anmeldungen für kommende Schuljahre ungültig sind, wir führen keine sogenannte Warteliste mehr!

Termine der Parteien

CDU

CDU Bellheim

Online Sprechstunde der CDU Fraktion Gemeinderat Bellheim

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat Bellheim bietet für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine online Sprechstunde an.

Termin ist der **18. Januar 2021** von 18.30 bis 19.30 Uhr. Anmeldung unter CDU-Bellheim@web.de.

Sie erhalten dann einen Link zu unserem Zoom-Meeting-Raum.

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Vereine und Gruppen



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Lasst Euch impfen!

Liebe Wanderfreunde,

Corona hat uns leider alle fest im Griff und unsere Wanderaktivitäten quasi eingestellt. Wann wieder Wanderungen in Gruppen möglich sein werden lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht sagen. Große Hoffnung setzen wir alle in die Schutzimpfung. Aber nicht alle von Euch haben die Möglichkeit mit dem Auto zum Impfzentrum zu fahren. Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen, in diesem Fall eine Kooperation von Pfälzerwald Verein Bellheim mit dem Roten Kreuz Bellheim. Wir bieten unseren Mitgliedern und den Mitgliedern des DRK ab sofort und bis auf Weiteres an, Sie zur Corona-Schutzimpfung ins Impfzentrum nach Wörth zu fahren.

Dieser Fahrdienst ist für unsere Mitglieder selbstverständlich kostenfrei. Wenn Ihr also keine andere Möglichkeit habt zu eurem zugewiesenen Termin nach Wörth zu kommen, meldet Euch bitte bei mir (Arno Kern). Ich werde dann die gemeinsame Aktion koordinieren. Entweder per e-mail: pwv-bellheim@t-online.de per tel: 0171-7744006.

Rheumaliga öAG Bellheim

Liebe Mitglieder

Ab **01.01.2021** ändern sich die Beiträge für Selbstzahler wie folgt:

Trockengymnastik 90,- Euro/Halbjahr

Wassergymnastik 144,- Euro/Halbjahr

Für Fragen stehen die Therapeuten zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Lage müssen alle Therapiestunden bis auf Weiteres ausfallen.

DRK OG Bellheim

Fahrbereitschaft für DRK & PWV Mitglieder

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen, in diesem Fall besondere Kooperationen.

Das DRK Bellheim bietet in Kooperation mit dem Pfälzerwald-Verein Bellheim ab sofort und bis auf Weiteres ihren Mitgliedern in der Verbandsgemeinde Bellheim an, Sie zur Corona-Schutzimpfung ins Landesimpfzentrum Wörth zu fahren.



Dieser Fahrdienst ist für unsere Mitglieder selbstverständlich kostenfrei. Wenn sie also keine andere Möglichkeit finden sollten zu ihrem zugewiesenen Termin nach Wörth zu kommen melden Sie sich bitte bei Arno Kern, der die gemeinsame Aktion koordiniert. Während der Fahrt ist eine FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Arno Kern, Tel. 0171-7744006
pwv-bellheim@t-online.de



**Musikverein
Bellheim e.V.**

Musikverein Bellheim e.V.

**Der Musikverein wünscht ein
frohes neues Jahr!**

Der Musikverein Bellheim e.V. wünscht allen Mitgliedern der Gemeinde ein frohes neues und vor allem gesundes Jahr 2021!

Auf Grund der aktuellen Beschränkungen wird die Jahreshauptversammlung in diesem Jahr nicht wie gewohnt im Januar stattfinden, sondern auf unbestimmte Zeit verschoben. Sobald ein neuer Termin feststeht, wird rechtzeitig über das Amtsblatt informiert.

Sportvereine



FC Phönix Bellheim e.V.

www.fc-phoenix-bellheim.de

Ein frohes und ein gesundes neues Jahr 2021

... ab ins Jubiläumsjahr

100 Jahre Fußballclub Phönix Bellheim

11.02.1921 - 11.02.2021

BRENNHOLZ KOHLER

GANZJÄHRIGER BRENNHOLZVERKAUF



Michel Kohler
Rheinaue 5 · 76771 Hördt
Mobil 0151 / 44520895
Fax 07272 / 9738879
www.holz-michel-hoerdt.de
info@holz-michel-hoerdt.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



Elfriede Heigel

geb. Huber

* 8. 3. 1929 † 9. 12. 2020

Zeiskam, im Januar 2021

DANKSAGUNG

Es schmerzt sehr, einen herzenguten Menschen zu verlieren. Es gibt uns Trost zu wissen, dass so viele sie gern hatten.

Deshalb danke ich für das tröstende Wort - gesprochen oder geschrieben -, für die Gesten, wenn die Worte fehlten, für die Blumen und die Zuwendungen zur Grabgestaltung und all denen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Besonderen Dank Herrn Pfarrer Kwade für seine wohlthuenden Worte.

*Im Namen aller Angehörigen
Karin Wessa*

SPD

- Anzeige -
Online/Telefon-
Veranstaltung
**Sicherheit in
Coronazeiten**

Markus Kropfreiter
Südpfalz mit Leidenschaft

Die Menschen in Rheinland-Pfalz leben sicher. Dafür sorgt täglich eine starke und moderne Polizei. Unsere Polizistinnen und Polizisten sind auf Streife vor Ort, aber auch im Netz. Sie sind für neue Herausforderungen sehr gut ausgebildet und ausgestattet. Sie sorgen für maximale Sicherheit – auf sie ist absoluter Verlass. Wie ist unsere Polizei gerüstet, um den besonderen Herausforderungen der Pandemie zu begegnen? Wie wirkt sich diese auf die Polizeiarbeit und damit auf unsere Sicherheit aus?

Antworten auf diese Fragen geben der SPD-MdL und polizeipolitische Sprecher, Wolfgang Schwarz und der SPD-Landtagskandidat Markus Kropfreiter.

Donnerstag, 21. Januar 2021, 18:00 Uhr

Fragen per Telefon: 06344 – 926 19 40

Online Teilnahme über ZOOM / YouTube Stream:

markus-kropfreiter.de/event

oder Anmeldung per E-Mail an: spd@markus-kropfreiter.de

Suche Mähwiesen zu Kauf oder Pacht

Wiesenheu in Rund- oder Quaderballen oder ab Wiese
Tel. 0171 5698626

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Dogan Döner bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Ohmer GmbH bei.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Gewerbepark West 1a
76863 Herxheim
Tel. (0 72 76) 98 94 74
www.hsmetall.de

HS Metallbau GmbH
Feuer und Stahl

Perfektion nach Maß.

- Beratung
- Planung
- Entwurf
- Fertigung

anerkannter Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800-7 Klasse C



GRABMALE HOFFMANN

Inh. Stephan Hoffmann e.K.

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim

Tel. 063 48 355 · www.grabmale-hoffmann.de



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Glückwünsche

In der Woche vom 15. bis 21. Januar 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Vereine und Gruppen



Förderverein für Kinder und Jugend in Knittelsheim

Absage: Kinder- und Jugendfasching

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir schweren Herzens die diesjährige Party „Kinder- und Jugendfasching“, geplant am 13.02.2021, absagen.

Wir hoffen, dass wir mit Euch allen ab Sommer 2021 wieder die Feste und Partys feiern dürfen. Bitte passt auf Euch auf und bleibt gesund.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

TuS Rallye

**Die große TuS-Dorf-Rallye –
Ein Spaß für die ganze Familie
Liebe Kids, Familien und TuS'ler.**

Heute ist es soweit! Unsere 1. TuS-Dorf-Rallye startet. Mitmachen kann Jeder und je mehr dabei sind, desto mehr Spaß macht es allen Beteiligten! Ihr könnt fast alle Fragen lösen, indem ihr das Dorf erkundet, in welchem ihr mit stolz Fußball spielt. Lauft zusammen mit euren Eltern oder alleine durch Knittelsheim und beantwortet die Fragen auf dem Bogen. Da auch viele Mitglieder aus den angrenzenden Gemeinden beim TuS aktiv sind, haben wir auch dazu ein paar kleine Fragen gestellt. Kommt ihr mal nicht weiter, dann sprecht (unter Berücksichtigung der Abstandsregel) Menschen im Dorf an!

Ziel der Rallye: Neben Spaß und Abwechslung in der aktuell schweren Zeit winken den erfolgreichsten Teilnehmern tolle Preise. Außerdem bekommt die Mannschaft, welche gemeinsam die meisten Punkte erreicht (Kids, Eltern, Trainer) eine Spende von 100 € in ihre Mannschaftskasse (Jeder Einzelne kann also durch seine Teilnahme seiner Mannschaft helfen).

Zeitraum/Abgabe: Am heutigen Sonntag, 10.01.2021 startet die Rallye. Ihr habt anschließend 14 Tage Zeit (bis 24.1.2021) den Antwortbogen in den Briefkasten unseres Jugendleiters Patrick Richter zu werfen (Im Mittelsand 8).

Wir bitten die aktuellen Corona-Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, sodass wir trotz dieser tollen Aktion alle gesund bleiben! Viel Spaß bei

unserer 1. TuS-Dorf-Rallye. Wer sich die Rallye nicht aus dem Internet (Facebook) ausgedruckt hat, kann sich auch Fragebögen bei Patrick Richter im Mittelsand 8 abholen.

Neues von den Aktiven

70 Spieler in Schwarz/Gelb - TuS weiter mit drei Herrenteams und mit neuen Gesichtern

Planungssicherheit bei den Männerteams

Inmitten der coronabedingten Zwangspause gibt es für alle TuS-Fans erfreuliche Nachrichten aus dem Lager der aktiven Fußballer. Denn mit ca. 70 Zusagen von seinen Spielern hat der Verein bereits jetzt die Weichen für die Saison 2021/22 gestellt.

Somit ist sichergestellt, dass auch in der kommenden Saison drei aktive Herrenteams für den TuS Knittelsheim an den Start gehen werden.

Der Verein und die sportliche Leitung freuen sich sehr über die zahlreichen positiven Rückmeldungen seiner Akteure und schaut, was den aktiven Spielbetrieb angeht, positiv in die Zukunft.

Neues Duo an Bord - Heene und Bauer verstärken TuS sofort

Mit Tim Heene und Sebastian Bauer kann der TuS Knittelsheim zwei neue Gesichter präsentieren.

Der 32-jährige Heene kommt vom Landesligisten FV Brühl, wo er nach zwei OP's auf dem Weg zu alter Stärke ist. In der Vorrunde wurde Tim zum Aufbau in der 2. Mannschaft des FVB (Kreisklasse A1, Mannheim) eingesetzt, wo er bis heute in 7 Spielen 12 Tore erzielt hat und somit maßgeblichen Anteil am 1. Tabellenplatz seiner Mannschaft hatte. Mit Anfang 30 hat Tim ein optimales Alter, um die jungen Wilden mit seiner vorhandenen Erfahrung zu ergänzen. Zudem verfügt er als zentraler Stürmer über ein ordentliches Gardemaß und schafft somit neue Optionen im Offensivbereich.

Mit Sebastian Bauer von der SG Hördt/Leimersheim kommt ein gelernter Verteidiger an die Ottostraße. Der 29-jährige Defensivallrounder ist in der hintersten Reihe zuhause und spielt zumeist in der Innenverteidigung. Mit Sebastian schließt sich ein weiterer waschechter Hördter dem TuS an. Er erweitert die bereits bestehende „Hördt-Connection“ um 1. Mannschaftstrainer Simon Hartenstein, Michael Schenfeld & Jan Hoffmann, die allesamt aus dem Klosterdorf stammen. Der gestandene Bauer soll in der 2. Mannschaft die Hintermannschaft verstärken. Wir freuen uns beide Spieler, die sofort spielberechtigt sind, in unseren Reihen begrüßen zu dürfen und wünschen ihnen viel Glück und Erfolg beim TuS!

Neuer Torwarttrainer

Heiter kehrt zurück und erweitert Trainerstab

Mit Daniel Heiter vom Landesligisten TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim kann der TuS Knittelsheim seinen ersten Neuzugang für die Saison 2021/22 präsentieren.

Mit Heiter, der vielen eingefleischten Anhängern sicher ein Begriff ist, kehrt somit nach knapp 5 Jahren ein Altbekannter aus der früheren TuS-Vergangenheit zurück an seine alte Wirkungsstätte.

Der mittlerweile in Herxheim wohnende 32-jährige Keeper wird in erster Linie das Amt des Torwarttrainers einnehmen. Zusätzlich ange-dacht ist eine Art „Back Up-Rolle“ bei den Torhütern, wenn Not am Mann wäre.

Daniel Heiter zu seinem Wechsel: „Ich freue mich sehr zurückzusein und beim TuS quasi meine erste Trainerstation im Torhüterbereich antreten zu dürfen. Ich kenne das Konzept des Vereins, das seit Jahren konsequent verfolgt wird und kann mich zu 100% damit identifizieren.“

Die TuS freut sich sehr über die Zusage und gleichzeitige Erweiterung des Trainerstabes der Aktivität. Ein Dankeschön geht auf diesem Wege noch an unseren aktuellen TW-Trainer Marc Busch, der aus privaten Gründen etwas kürzer treten muss. Marc wird dem Verein aber weiterhin zur Verfügung stehen, in welcher Form ist aktuell noch offen.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine. Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

blog.wittich.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

In der Woche vom 15. bis 21. Januar 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Bücherei Ottersheim weiterhin bis zum 31.01.2021 geschlossen

Aufgrund der 15. CoBeLVO ist die Bücherei Ottersheim bis 31.01.2021 geschlossen.

Feuerwehr

Spende für die First Responder Ottersheim

Kurz vor Weihnachten bekamen die First Responder Besuch von Achim und Fritz Fliehmann von der Elektrofachfirma Fliehmann-



Persch Bellheim. Wehrführer Dominik Walk und von der First Responder Gruppe Sandra Föhlinger, durften einen Scheck in Höhe von 1000€ entgegen nehmen. Die Firma Fliehmann unterstützt uns seit Jahren immer mal wieder und ist sich sicher, dass das Geld für die First Responder sinnvoll angebracht ist. Auch das Architektenbüro Florian Munsy aus Kandel überbrachte 300€ als Weihnachtspäsent. Wir sagen hier vielen, vielen Dank auch den vielen privaten Spendern in 2020. Eure First Responder Ottersheim

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

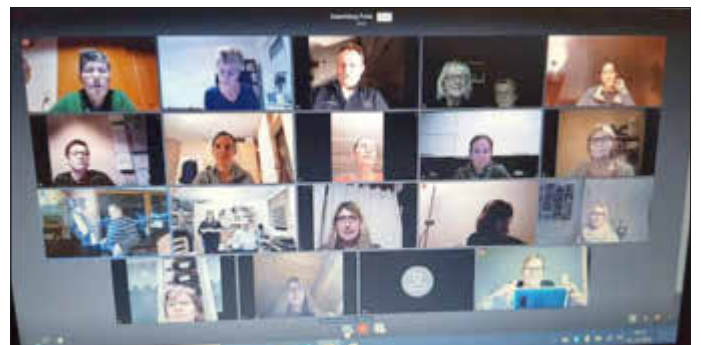
Vereine und Gruppen

Chor Queichklang



Gemeinsames Singen in Corona-Zeiten

Die Pandemie schränkt unser aller Leben weiterhin ein und wir alle vermissen unseren Alltag - Treffen mit Familie und Freunde, gemeinsames Musizieren, die Trainingseinheit im Verein ... und Chöre vermissen das gemeinsame Singen in der Chorprobe. Deshalb hat der Chor QueichKlang Anfang Dezember, nach einem Tipp von Unisono, die erste online Probe gestartet. Klar, ersetzt dies keine echte Singstunde. Die größte Einschränkung ist, dass die Mikrofone während des Singens aus sind und man somit keinen Chorklang erleben kann. Aber es ist allemal besser als nichts. Wir sehen uns virtuell, erzählen, lachen und singen - in den eigenen vier Wänden. Wir bleiben verbunden, wenn auch räumlich getrennt.



Bereits im Sommer haben wir unter Einhaltung der Hygienerichtlinien unsere Chorproben fortgesetzt. Mit Abstand, im Freien und zu später Stunde dann auch mit entsprechender Beleuchtung (siehe Stirnlampe unseres Chorleiters).



Wir versuchen das Beste aus der Situation zu machen, auch wenn wir wissen, dass uns das Virus noch lange das gemeinsame Singen unmöglich machen wird.

Wir wünschen allen Mut und Zuversicht für das neue Jahr und bleiben Sie gesund!



**Förderverein
St. Florian
Ottersheim e.V.**





Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

In der Woche vom 15. bis 21. Januar 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Sportvereine



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Onlinegürtelprüfung vor Weihnachten



Die Prüflinge vom 16. Dezember präsentieren den neuen Gürtel (es fehlen Vito und Shahin).



Die restlichen Prüflinge vom 18. Dezember.

Nachdem schon der zweite Lockdown 2020, nach den Herbstferien, die anstehenden Gürtelprüfungen verhindern sollte, wurde von den Verantwortlichen des 1. Budoclub Zeiskam vor Weihnachten eine Onlinegürtelprüfung angeboten. Mit vielen Trainingszeiten im November und Dezember durch unsere Trainer, wurde der letzte Schliff den Prüflingen gegeben. Neben den Judokas, bei denen Geschwister und Elternteile Judo betreiben, galt es auch für die anderen Judokas Partner innerhalb der Familie zu finden. Es wurde mit dem Judoverband die Richtlinien für eine Onlineprüfung abgestimmt. Neben den Judokas die sich schon Matten besorgt hatten, fanden die Anderen schnell eine Alternative. So wurden Betten, Matratzen und Sofas kurzerhand umfunktioniert. Nun konnte das Training mit der Familie starten. Ein großer Aufwand war die minutiöse Planung der Trainingseinheiten. Die Trainer nahmen sich für jeden Prüfling min. 20 Minuten Zeit. Am 16. und 18. Dezember war es dann soweit. Allen wurde eine gute Vorbereitung und Durchführung durch den Prüfer bescheinigt. Mit Bennet Göddelmann, Elias Merdian und Matthias Schlei erreichten drei Neulinge den weißgelben Gürtel. Nico Klettner, Paul Kühne, Jakob Schliehe, Toghrul Gafarli, Shahin Kempf (alle gelb), Noah Baumgärtner, Vito Bohsung (beide gelborange), Janette Hartmann, Nico Schliehe, Omar Gafarli, Hella Zuniga-Hinderberger (alle orange), Lina und Silas Hartmann, Leonard Gregor, Lea-Sophie Schliehe (alle orangegrün) waren die erfolgreichen Prüflinge am 16. Dezember. Am 18. Dezember

konnten mit Anna-Marie und Felix Baer, Philip Theil, Katharina Becker, Henry Rößler (alle gelb), Julian Rübner, Alina von der Heydt (beide orange) und Lars Gutzler (orange-grün) die 26 Prüflinge zum nächsten Gürtel vervollständigen. Ein besonderer Dank geht an die engagierten Familienmitglieder, den Trainern, sowie Christina Rübner für die Erstellung der Collagen.

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Mitteilungen anderer Behörden

Anmeldetermine der weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim

Von Ende Januar bis März 2021 sind die Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim.

Hier die Anmeldetermine im Überblick:

Realschule Plus Bellheim, Schulstraße 4, 22.02. – 26.02.2021 von 8 – 12 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung, es können auch individuelle Termine vergeben werden), www.rs-plus-bellheim.de

Geschwister-Scholl-Realschule Plus Germersheim, Römerweg 2, 29.01.2021 von 8 – 13 Uhr, 01.02. – 04.02.2021; Mo – Do von 8 – 16 Uhr, 05.02.2021 von 8 – 13 Uhr, www.realschuleplus-germersheim.de

Richard-von-Weizsäcker Realschule Plus Germersheim, August-Keiler-Str. 35, 30.01.2021 von 9 – 12 Uhr, 01.02. – 04.02.2021 von 8 – 15 Uhr, www.realschule-germersheim.de

Realschule Plus Kandel, Jahnstraße 18, 30.01.2021 von 9 – 12 Uhr, 01.02. – 02.02.2021 von 8 – 15 Uhr, 03.02.2021 von 9 – 15 Uhr, www.rsplus-kandel.de

Realschule Plus Lingenfeld, Schillerstraße 10-12, Mo bis Fr. ab 01.02.2021 von 8 – 11 Uhr, Nachmittagstermine nach telefonischer Vereinbarung, www.rsplus-lingenfeld.de

IGS Rülzheim, Schulstraße 17, 5. Klassen: 30.01.2021 von 8 – 14 Uhr, 01.02. und 02.02.2021 von 8 – 16 Uhr; 11. Klassen: 03.02.2021 von 9.30 – 15 Uhr, 04.02.2021 von 8.30 – 16 Uhr, 05.02.2021 von 9.30 – 14 Uhr, 08.02.2021 von 10 – 15 Uhr und 09.02.2021 von 8.30 – 14 Uhr, Anmeldetermine müssen telefonisch vereinbart werden, www.igs-ruelzheim.de

IGS Kandel, Jahnstraße 20, 5. Klassen: 30.01.2021 von 9 – 12 Uhr, 01.02.2021 von 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, 02.02.2021 von 9 – 12 Uhr, 11. Klassen: 08.02.2020 und 09.02.2020 von 9.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, www.igs-kandel.de

IGS Rheinzabern, Jockgrimer Straße 100, 5. Klassen: 30.01.2021 von 10 – 13 Uhr, 01.02. und 02.02.2021 jeweils von 8 – 16 Uhr bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, 11. Klassen: 06.02.2021 von 10 – 13 Uhr, 08.02.2021, 8 - 16 Uhr und 09.02.2021 von 8 - 16 Uhr, bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, www.igs-rheinzabern.de

Carl-Benz-Gesamtschule Wörth (IGS Wörth), Forststraße 1a, 5. Klassen: 30.01.2021 von 10 – 13 Uhr, 01.02.2021 von 8 – 16 Uhr, 02.02.2021 von 8 – 16 Uhr, 11. Klassen: 10.02. – 11.02.2021 von 10 – 16 Uhr und 12.02.2021 von 8 - 13 Uhr, um die Corona-Hygiene-Richtlinien einzuhalten, müssen die Anmeldetermine vorab gebucht werden. Informationen hierzu gibt es ab 15. Januar auf der Homepage. www.cbg-woerth.de

Goethe Gymnasium Germersheim, August-Keiler-Straße 34, 30.01.2021 von 10 – 16 Uhr, 01.02.2021 von 13 – 18 Uhr, 02.02.2021 von 13 – 16 Uhr, www.goethe-gym-ger.de

Europa-Gymnasium Wörth, Forststraße 1, 05.02. von 14 – 16 Uhr, 06.02. von 10 – 12 Uhr, 08.02. – 09.02. von 14 – 16 Uhr. Damit Wartezeiten und Kontakte reduziert werden, ist eine Anmeldung über die Homepage erforderlich, www.egwoerth.de

Berufsbildende Schule Germersheim, Standort Germersheim: Paradeplatz 8, Anmeldung bis spätestens 01.03.2021, Mo –Do 7.30 – 12 Uhr und 13 – 15.30 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr, Standort Wörth: Hanns-Martin-Schleyer-Str. 3, Anmeldung bis spätestens 01.03.2021, Mo – Do von 7.45 – 15.30 Uhr, Fr von 7.30 – 13.30 Uhr, www.bbs-germersheim.de

Kreisvolkshochschule Germersheim

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen fallen alle Veranstaltungen/Kurse der Kreisvolkshochschule Germersheim zunächst bis zum 31. Januar 2021 aus. Wer Fragen zu den geplanten Kursen hat, kann sich gerne bei den Mitarbeiterinnen der Kreisvolkshochschule telefonisch unter Tel. 07274/53-382 und 53-334 melden.

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Berufliches Gymnasium, Fachrichtung Wirtschaft, wird „smart“ Nach erfolgreicher Pilotphase neue digitale Klasse ab nächstem Schuljahr

Ab dem kommenden Schuljahr 2021/2022 werden die neuen Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums (Wirtschaftsgymnasium) an der Berufsbildenden Schule Germersheim überwiegend mit digitalen Endgeräten wie Tablets oder Laptops arbeiten. Das ist ein Ergebnis aus der zweiwöchigen Testphase im November.

Wer das Wirtschaftsgymnasium (ab Klasse 11) besuchen und Teil der „Smart Eleven“ werden möchte, kann sich bis 1. März 2021 anmelden. Informationen gibt es unter www.bbs-germersheim.de. Für eine persönliche Beratung melden sich Interessierte im Sekretariat der BBS Germersheim unter Tel. 07274/7002-0. Einen digitalen Info-Abend gibt es am Dienstag, 9. Februar 2021. Nähere Informationen dazu werden in Kürze auf der Schulhomepage zu finden sein.

Aus Kreis und Region

Fischzuchtvereins 1926 e.V. Sondernheim

Liebe Mitglieder,

ich wünsche Euch allen und Euren Familien ein frohes, glückliches und gesundes Jahr 2021.

Leider werden sich aufgrund der Corona-Pandemie und der aktuellen hohen Fallzahlen auch in 2021 die Vereinsaktivitäten sehr im Rahmen halten. Unsere vorgesehene Jahreshauptversammlung Anfang Februar 2021 kann auf absehbare Zeit deshalb nicht stattfinden. Auch was meinen Geschäftsbericht für 2020 angeht kann ich euch mitteilen, dass hier nur über wenige Aktivitäten zu berichten wäre.

Keine Vereinsveranstaltungen, nur Aktivitäten am Gewässer und Fischbesatz fanden statt.

Finanziell ist unser Verein auch gut über die letzten Monate hinweg gekommen.

Die Mitgliederzahl hat sich in 2020 erhöht – auch in 2021 wurden bereits wieder neue Mitglieder aufgenommen.

Die in 2020 ausgegebenen Angelkarten laufen offiziell weiter bis zur neu terminierten Jahreshauptversammlung in 2021 – wohl erst Mitte des Jahres. Eine Terminierung von vereinsinternen Veranstaltungen ist aktuell nicht möglich!

Wollen wir hoffen, dass sich genügend Menschen impfen lassen um schnellstmöglich der Pandemie Herr zu werden.

Gerne würde ich euch dann zu unseren Veranstaltungen wieder begrüßen.

Seid bitte vorsichtig und bleibt gesund.

Energietipp der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Beratungstermin Dämmung oberste Geschossdecke:

Pflicht oder Kür?

(VZ-RLP/05.01.2021) Für nachträgliche Dämmmaßnahmen können auch Fördermittel in Anspruch genommen werden. Bei allen Fragen rund um Dämmung, Feuchteschutz und Altbausanierung steht der Energieberater der Verbraucherzentrale zur Verfügung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 27.01.21 von 16 – 18.15 Uhr in Kandel** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800/6075600 (kostenlos).

Sonstige Nachrichten

Dr. Thomas Gebhart

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage ein. Am **Montag, 18.01.2021** von 17-18 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation und den Maßnahmen informieren. „Mir ist es wichtig, auch unabhängig von Präsenzterminen im Dialog zu bleiben. Deshalb stehe ich für Fragen rund um die aktuelle Situation gerne per Videokonferenz zum Austausch zur Verfügung“, so der Abgeordnete. Anmelden können sich alle Interessierten per Mail bis zum 17.1.2021, 12 Uhr unter thomas.gebhart.wk@bundestag.de, der Zugangslink wird dann am 18.1.2021 zugeschickt.

Telefon-Sprechstunde am 20.01.2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Mittwoch, 20.01.2021, von 14.00-15.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Thomas Gebhart beantwortet unter anderem Fragen rund um die Corona-Situation. Selbstverständlich können auch alle anderen politischen Themen angesprochen werden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche

Fragestunde auf Instagram

Die Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche steht auch in den sozialen Medien für Fragen der Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung und lädt deshalb **am 19. Januar 2021** ab 18:00 Uhr zum Livestream „Instagram live“ ein. Nutzer, die der Instagram-Seite von Dr. Katrin Rehak-Nitsche [instagram.com/katrin_rehak](https://www.instagram.com/katrin_rehak) folgen, klicken auf den kleinen „LIVE“-Banner in der Story-Leiste, um dabei zu sein. Während des Livestreams können Fragen eingegeben werden, die die SPD-Politikerin direkt im Videochat beantwortet.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Dämmung oberste Geschossdecke: Pflicht oder Kür?

- Laut Gebäudeenergiegesetz müssen die oberste Geschossdecke oder die Dachschräge nachträglich gedämmt werden, wenn noch keine Dämmung vorliegt.
- Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, deren Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat.
- Auch ohne Verpflichtung ist die Dämmung der obersten Geschossdecke eine relativ einfache und kostengünstige Energiesparmaßnahme.
- Bei allen Fragen rund um Dämmung, Feuchteschutz und Altbausanierung steht der Energieberater der Verbraucherzentrale zur Verfügung. In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 29.01.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).
VZ-RLP

Institut für Bildungsförderung (IFB)**Geprüfter Fachwirt für Logistiksysteme**

Samstagslehrgang: Aufstiegsbildungsgang zur Fach- oder Führungskraft für Personen, die mit der Logistik beschäftigt sind
Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Logistics Systems, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen. Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Wirtschaftsfachwirt, Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Geprüfter Technischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein).

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche

Einladung zur Hybrid-Veranstaltung „Demokratie und Sicherheit in Corona-Zeiten“ mit Roger Lewentz, Staatsminister, **am 25. Januar 2021**, 19:00 Uhr. Anmeldung per E-Mail buer0@rehak-nitsche.de oder Tel. 072721-5088088

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe! Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Ende des redaktionellen Teils

Ich bin ein ca. **8-jähriger Kater**, sehr lieb und verschmust, aber auch sehr dominant. Mein Frauchen ist verstorben und ich muss mein Heim verlassen. Bei welcher lieben Familie mit Garten darf ich meine letzten Jahre verbringen?

Tel. 0174 193 63 19

www.hinkelbein-baumpflege.de

Baumfällungen Wurzelstockfräsung

Sicher & schnell, speziell ausgebildete Baumkletterer, Hebebühne verfügbar, eigener Häcksler.

Unverbindliche Beratung vor Ort!

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 · Mobil: 01 71 / 21 42 318 · Untere Hauptstr. 30 · 67363 Lustadt



**Hinkelbein
Baumpflege**
Sascha Hinkelbein
Forstwirt

Flyer



RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!**

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Auto-Welt

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik**

„**AUTO-WELT**“ präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de

Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

HAMBSCH TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie!
CORONA
als Chance
AB SOFORT

MASCHINENFÜHRER
FACHARBEITER für Straßen- und Kanalbau
VORARBEITER ODER MITARBEITENDER POLIER im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n
Zeitungszusteller/in
für die VG Bellheim in Zeiskam

Jetzt bewerben

Verbandsgemeinde-Kurier
Bellheim

Mit dem **Amtsblatt**

Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?
Bewerben können Sie sich per E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800 oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Zuverlässige Reinigungskraft
auf 450,00-Euro-Basis
für ca. 4-5 Stunden wöchentlich in **Bellheim** gesucht.
Tel. 0152/37748925

Zahnmedizinische Fachangestellte
in Teilzeit, mit Berufserfahrung in Assistenz und Prophylaxe, ab sofort gesucht.

Bewerbung bitte an:
Dr. Ch. Hermann, Rappengasse 5, 76764 Rheinzabern
oder per Telefon unter 07272/4973

LAND  **Roland Benz METZGEREI**

Lange Straße 22 • 76879 Ottersheim
Telefon 06348-959850

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir in Teil-/Vollzeit
einen Verkäufer (m/w/d)
gerne auch ungelernete Kräfte, mit Interesse an einem neuen Aufgabengebiet.

Stellenausschreibung

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines **kommunalen Vollzugsbediensteten (m/w/d)** im Fachbereich Bürgerdienste neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- > Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Gewerbe-, Gaststätten- und Straßenverkehrsrecht;
- > Maßnahmen zur Gefahrenabwehr; Überwachung von Festen und Veranstaltungen;
- > Vollzug der Straßenverkehrsordnung;

Ihr Kurz-Profil:

- > Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I bzw. Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d);
- > Zusatzqualifikation für den Vollzugsdienst wäre von Vorteil; die Bereitschaft zur Ablegung dieser Zusatzqualifikation ist zwingend erforderlich;
- > Führerschein Klasse B;

Wir bieten:

- > eine interessante, abwechslungsreiche und äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kompetenten Team;
- > eine angemessene Vergütung je nach persönlicher Eignung bis zur Besoldungsgruppe A 8 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9a TVöD.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage www.vg-kandel.de. Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **31.01.2021** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel - Personalamt - Gartenstr. 8, 76870 Kandel** oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Mike Schönlaub, Tel.: 07275/960 133.

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:
jobs-regional.de

WIR SIND FÜR SIE DA!

Ein ganzes Möbelhaus für Sie alleine.
Und das bequem von zuhause aus!



> **ONLINE-TERMIN**
vereinbaren

[moebelehrmann.de/
kontakt](https://moebelehrmann.de/kontakt)



> **LIVE-VIDEO**
Beratung

[moebelehrmann.de/
beratung](https://moebelehrmann.de/beratung)



> **TELEFONISCHE**
Bestellung

06341/977-333

EHRMANN
DIE EINRICHTUNGSHÄUSER

Blieben Sie gesund.

**VIELE MÖBEL
JETZT**
mit kurzfristiger
LIEFERUNG!

Mehr Infos unter
moebelehrmann.de/expressabholung

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Suche Baugrundstück zum Kaufen von Privat - alternativ Abrissgrundstück! Das Grundstück sollte mindestens 350 m² Grundfläche haben. Bitte keine Erbpacht anbieten! - Finanzierung gesichert + schnelle Abwicklung möglich - Ich freu mich auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr
Tel.: 0621 - 700185918 oder auf den AB sprechen

SCHLOSSER Umzüge GEBH

seit 40 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Schnelles Internet

mit Inexio bis 100 Mbit/s. Glasfaser ins Haus bis 1 GB.
Mehr Gratismonate noch bis 31. Jan. 2021.
Keine Anschlussgebühr. Fundierte Beratung.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600
www.gstelzer.de. Einfach anrufen oder dsl@gstelzer.de

Drohnen-Fotos & Filme:

- Für Ihre Webseite
- Private Feier

www.maiermedien.design
Telefon: 06344 9546 523 | info@maiermedien.design

**(D)Eine Heimat.
(D)Eine Sparkasse.**

www.sparkasse-suedpfalz.de

Herzlich willkommen bei der Sparkasse Südpfalz – der zweitgrößten Sparkasse in Rheinland-Pfalz. Wir sind da, wo Sie sind. In der Stadt und auf dem Land, bei den Unternehmen, den Vereinen und in den kommunalen Einrichtungen. Wir leben Nähe, Dialog und Engagement – jeden Tag.

[Wir sprechen südlich.]

Sparkasse Südpfalz

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

Gewerbeverband VG-Bellheim e.v.
 www.gewerbeverband-bellheim.de



TREFFPUNKT
VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Dienstleistungsunternehmen
 Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
 gaertner-bellheim.de



Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
 Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
 Mobil 0160-9022 30 63



AUTOHAUS
ELSNER
 G M B H

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
 Waldstückerring 1
 Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
 Fax: 0 72 72 / 93 29 90
 www.auto-elsner.de

BEI UNS!
 KÖ AUTOGLAS
 Klare Sicht. Klare Sache.



LIEFER- UND ABHOLSERVICE

IN DEINER NÄHE
 Gönnst euch way



BESTATTUNGEN SPUHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)
 www.bestattungen-spuhler.de

Meisterbetrieb



Abholkarte *Restaurant „Alte Post“*

| | |
|---|--------------------|
| Skreifilet, Mandelreis und Senfsoße | 19,00 € |
| Filet vom Bachsaibling, Bandnudeln, Orangen-Ingwer-Soße | 15,00 € |
| Garnelen-Tagliatelle mit Tomatensoße | 15,00 € |
| Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße | 15,00 € |
| Tutti-frutti-Lachs & Garnelen & Muscheln, Pasta u. Tomatensoße | 15,00 € |
| Zanderfilet natur gebraten, Zitronen-Dill-Soße, Reis | 15,00 € |
| Zanderfilet paniert und gebacken | 13,00 € |
| Schwarzwalforelle paniert und gebacken | 13,00 € |
| hausgemachter Kartoffelsalat, grüner Salat, halb grün/halb Kart., | je 3,00 € |
| Fischsuppe und Karotten-Ingwer-Suppe im 720-ml-Glas | 6,00 € bzw. 5,00 € |
| Stremellachs 100-Gramm-Stremel | 5,00 € |

Die Öffnungszeiten:
 Fr. und So. jeweils von 11.30 bis 14.00 u. 17.00 bis 19.00 | Sa 17.00 bis 19.00
 Anrufen 06347 700667, abholen und genießen!

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
 www.alte-post-lustadt.de · Telefon 06347 700667

Polsterei - Gardinen **Diehl**

Heimtextilien & Accessoires

Sucht euch im Schaufenster eure Artikel mit Nummer aus und bestellt diese telefonisch.
 Wir vereinbaren dann einen Abholtermin.

Tel. 07272 / 8423

Schubertstraße 21
 Bellheim

Wir öffnen die
Loschter Hütte

ab 16.1.
 immer Samstags
 von 11-17 Uhr

Anrufen - Bestellen - Abholen
 ab 9 Uhr: 06347-7277

- Handkeesbrot 6,50€
- Leberknödel mit Sauerkraut, Brot 9€
- Wildfrikadellen mit Pfefferbohnen* 10€

* wöchentlich wechselnd

Abholung unter den gegebenen Corona- Schutzmaßnahmen!